

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zu einer

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

**am Montag, 4. Februar 2013, 20.00 Uhr  
im Zentrum Tannewäg in Rafz**

eingeladen. Folgende Geschäfte gilt es zu behandeln:

1. Genehmigung eines Baukredites von 880'000 Franken inkl. MWST für die Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze auf dem Trubelandareal, gemäss Projekt des Büros schmidli architekten & partner AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz, datiert vom 6. November 2012.
2. Genehmigung eines Planungskredites von 270'000 Franken inkl. MWST für die Projektierung einer neuen 3-fach Sporthalle auf dem Schalmenackerareal, basierend auf den Grundlagen des Büros schmidli architekten & partner AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz, datiert vom 18. Oktober 2012 sowie dem Bericht sGrundlagenerarbeitung vom 5. Juni 2012%
3. Vorberatung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz.
4. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes.

### Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten, das Stimmregister und die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission liegen zwei Wochen vor der Versammlung, also ab **Montag, 21. Januar 2013**, im Gemeindehaus Rafz (Schalter Kanzlei) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Interessierte Personen können ab dem gleichen Zeitpunkt die Weisungen in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung beziehen oder auf der Homepage [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) unter den Rubriken "News" oder sGemeindeversammlungen%berunterladen. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 51 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** (Montag, 21. Januar 2013) vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

### Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Rafz, 21. Januar 2013

Gemeinderat Rafz



1. **Genehmigung eines Baukredites von 880'000 Franken inkl. MWST für die Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze auf dem Trubelandareal.**
- 

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Einen Baukredit von 880'000 Franken inkl. MWST für die Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze auf dem Trubelandareal, gemäss Projekt des Büros schmidli architekten & partner AG, Tanneväg 26, 8197 Rafz, datiert vom 6. November 2012, zu Lasten der Investitionsrechnung 2013, Konto 342.5010.01, zu genehmigen.
2. Der Baukredit erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis November 2012) und der Bauausführung ergibt.

## **WEISUNG**

### **Ausgangslage**

In einem Grundsatzentscheid genehmigte der Gemeinderat im Juni 2012 den Bericht zur Grundlagenerarbeitung «Schulraumerweiterung und Neubau Sporthalle» des Büros schmidli architekten & partner AG (sa&p), vertreten durch Urs Schmidli, Tanneväg 26, 8197 Rafz. Weiter beschloss der Gemeinderat, den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Februar 2013 einen Antrag für einen Baukredit zur Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze inkl. Bewässerung und Beleuchtung sowie Teilverlegung des Weges Chiletürmli zu unterbreiten. Mit dieser Massnahme kann die Voraussetzung geschaffen werden, um die Fläche für den Sporthallenbau freizustellen und die notwendige Sanierung der Sportplätze zu vollziehen.

Im Juli 2012 beauftragt der Gemeinderat das Büro sa&p mit der Ausarbeitung einer Vorlage für einen Baukredit zur Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze. Anfangs November 2012 unterbreitete das Architekturbüro dem Gemeinderat die Kreditvorlage. Diese wurde vom Gemeinderat im Dezember 2012 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Als Grundlage sowohl für den Beschluss des Gemeinderates als auch für die Definition der konkreten Bauaufgabe diente die erwähnte Grundlagenerarbeitung.

## Optimierung und Sanierung Sportplätze inkl. Teilverlegung Chiletürmli

### Bauvorhaben

Beim Bauvorhaben handelt es sich um die Vergrößerung des Sportplatzes, Platz Nr. 2 zu einem regelkonformen Spielfeld der Grösse 64 m x 100 m (Platzgrösse 70 m x 106 m). Beide Plätze sollen zudem eine Beleuchtung sowie eine automatische Spielfeldbewässerung erhalten.

Für beide Sportplätze wird Naturrasen verwendet, da Kunstrasen hohe Investitions- und Unterhaltskosten zur Folge haben. Zudem weist Naturrasen eine bessere Ökobilanz im Bezug auf die Umweltauswirkungen aus.



## Bauliche Massnahmen

### *Hauptplatz (Platz 1)*

- Einbau einer automatischen Bewässerung inkl. Steuerung
- Montage einer 2. Liga regelkonformen Beleuchtung

### *Trainingsplatz (Platz 2)*

- Vergrösserung des Spielfeldes von 60 m x 95.5 m auf regelkonforme 64 m x 100 m (Platzgrösse 70 x 106 m)
- Ergänzung des Unterbaus, Foundation und Drainage des bestehenden Platzes
- Erneuerung der Rasenfläche über den gesamten Platz
- Einbau einer automatischen Bewässerung inkl. Steuerung
- Montage einer 2. Liga regelkonformen Beleuchtung. Die bestehende Beleuchtung muss auf Grund der Platzvergrösserung abgebrochen werden.
- Erneuerung und Vergrösserung der Ballfänge
- Demontage, versetzen und Ergänzen des Rohrgeländers entlang des Spielfeldes

### *Chiletürmliweg*

Der Chiletürmliweg wird entlang des neuen Platzes 2 aufgehoben. Die Durchfahrt beim neuen Chiletürmliweg soll nur noch für Unterhaltszwecke möglich sein. Der Weg wird im Bereich vom Platz 2 parallel dazu verschoben und neu mit Verbundsteinen ausgeführt. Somit ist auch eine spätere Optimierung der Sportanlagen Schalenacker möglich.

## Detaillierter Baubeschrieb

### *Vorbereitungsarbeiten*

- Notwendige Rodungsarbeiten entlang Chüewäg und Chiletürmli

### *Demontagen*

- Demontage der Spielfeldumrandung von Platz 2 zur Wiederverwendung der noch gut erhaltenen Elemente
- Komplette Demontage des östlichen Ballfangs Platz 2

### *Abbrüche*

- Abbruch der bestehenden Beleuchtungsmasten und -Fundamente
- Abbruch der Fusswege aus Verbundstein zwischen Platz 1 und 2 sowie des östlichen Weges beim Platz 2
- Abbruch Chiletürmliweg entlang Platz 2 inkl. Abfuhr und Entsorgen des Asphaltbelages

### *Bodenabtrag*

- Komplettes Abtragen der Grasnarbe auf Platz 2 inkl. Abtransport und Entsorgung
- Abtrag von Ober- und Unterboden im Bereich der Erweiterung von Platz 2 und der neuen Wege

### *Geländegestaltung*

- Anpassen und erweitern des Erdwalls zwischen Platz 1 und Chüewäg
- Roh- und Nachplanie erstellen auf den neu zu gestaltenden Flächen

### *Grabarbeiten*

- Gräben für Elektro-, Bewässerungs- und Sickerleitungen erstellen
- Gruben für Einzelfundamente und Schlaufschächte
- Schlitze im Verdrängungsverfahren und gleichzeitiger Einfüllung von Rundkies 4/8 für die Drainage Platz 2

### *Rohrleitungen und Schächte*

- Liefern und Verlegen von Rohrleitungen aus Polypropylen für die Ergänzung der Drainage von Platz 2
- Liefern und Verlegen von Kabelschutzrohren DN60 mm
- Liefern und Versetzen von Kontrollschächten inkl. Gussdeckel für die Sportplatzbewässerung
- Liefern und Versetzen von Kabelschlaufschächten inkl. Gussdeckel für die Sportplatzbeleuchtung

### *Wege und Plätze*

- Sämtliche neuen Wege in Verbundstein cm 20/20 inkl. notwendiger Fundation
- Entwässerung seitlich über die Schulter
- befahrbare Ausführung für Unterhalt des neuen Verbundsteinweges Chiletürmli
- erstellen eines chaussierten Platzes 12 m x 19 m als Tordepot neben Platz 1.

### *Grünflächen*

- neu anlegen der Rasenfläche auf dem Platz 2 ab Oberboden, respektive kompletter Aufbau der Spielfläche ausserhalb der bestehenden Platzfläche

### *Bepflanzung*

- Budget für Pflanzenlieferungen; Ergänzung der bestehenden Bepflanzung entlang Chüewäg im Bereich von Platz 1

### *Bewässerung*

- automatische Bewässerung, bestehend aus je 12 Regnern pro Platz
- Wasserzuleitung 2½" und 7 Bar Druck, Steuergerät zur Ansteuerung der Bewässerungsanlage inklusive Elektro- und Steuerzuleitung

### *Elektroinstallationen*

- Zuleitung für die Platzbeleuchtung und Bewässerung ab Verteiltableau Werkgebäude inkl. den dazu notwendigen Kabelschutzrohren
- Schlauf- und Verteilschächte sowie Grabarbeiten werden durch den Sportplatzbauer erstellt

### *Beleuchtung*

- Installation einer 2. Liga regelkonformen Beleuchtung für die Plätze 1 und 2, bestehend aus je 4 Kandelabern und je 3 Scheinwerfern
- Steuerung inkl. sowie zwei unterschiedliche Beleuchtungsstärken für Training und offizielle Spiele

### *Sanitärinstallationen*

- Anpassen der Wasserleitung im Bereich Platz 2 sowie für die automatische Platzbewässerung

### *Zäune und Geländer*

- erstellen eines neuen Ballfanges östlich von Platz 2, sowie verlängern und neues Zaunkleid des Ballfanges West von Platz 2
- erstellen einer Umzäunung um das Tordepot inklusive einer abschliessbaren Türe
- erstellen eines neuen Rohrgeländers aus teilweise vorhandenen Elementen um den vergrösserten Platz 2 herum

### Zeitplan/Weiteres Vorgehen

Für die Planung und Realisierung zur Optimierung und Sanierung der Sportplätze Trubelandareal wurde folgender Zeitrahmen festgelegt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Antrag Baukredit Gemeindeversammlung:   | 4. Februar 2013              |
| 2. Abklärungen Sportfonds, Ausarbeitung Projekt, Submissionen und Arbeitsvergaben: | Februar bis April 2013       |
| 3. Bauausführung (nach Beendigung der Rückrunde des FC Rafzerfeld):                | ab Juni 2013 bis Herbst 2013 |
| 4. Benützung der neuen Sportplätze:  | ab Frühjahr 2014             |

## Baukredit

Der notwendige Baukredit beruht zum Grossteil auf konkreten Offerten, welche das Büro sa&p vorgängig eingeholt hat und setzt sich aus nachfolgenden Einzelpositionen zusammen (ohne Berücksichtigung allfälliger Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Zürich):

1. Garten- und Landschaftsbau	Fr.	434 <del>000</del> .--
2. Einzäunungen	Fr.	45 <del>000</del> .--
3. Elektroinstallationen und Demontagen	Fr.	55 <del>000</del> .--
Beleuchtungsinstallation	Fr.	100 <del>000</del> .--
4. Sanitärinstallationen	Fr.	10 <del>000</del> .--
5. Automatische Bewässerung	Fr.	54 <del>000</del> .--
6. Architekt	Fr.	104 <del>000</del> .--
7. Landschaftsarchitekt	Fr.	9 <del>000</del> .--
8. Elektroplaner	Fr.	8 <del>500</del> .--
9. Bauingenieur	Fr.	500.--
10. Bewilligung und Gebühren	Fr.	5 <del>000</del> .--
11. Ersatzparkplätze Militär	Fr.	45 <del>000</del> .--
12. Nebenkosten / Unvorhergesehenes	Fr.	<u>10<del>000</del>.--</u>
Total Baukredit inkl. 8 % MWST	Fr.	<u>880<del>000</del>.--</u>

Durch den Wegfall der Parkmöglichkeit entlang des Chiletürmliweges ist auf der Festwiese Ersatz zu beschaffen. Vorgesehen ist ein Schotterrasenplatz von ca. 600 m<sup>2</sup>. Die Ersatzparkplätze sind in der Dokumentation Baukredit nicht enthalten.

Im Baukredit von 880~~000~~ Franken inkl. MWST ist der bereits durch den Gemeinderat erteilte Projektierungskredit von 47~~520~~ Franken inkl. MWST enthalten.

## **Budget 2013**

Die Kosten für die Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze auf dem Trubelandareal sind in der Investitionsrechnung 2013, Konto 342.5010.01, Sanierung und Erweiterung Trainingsplatz mit 900~~000~~ Franken budgetiert.

Rafz, 11. Dezember 2012

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Jürg Sigrist**

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 16. Januar 2013**

Die RPK hat das Projekt für die Optimierung und Sanierung der Sportplätze und den Antrag des Gemeinderates geprüft.

Für die Optimierung und Sanierung der beiden Sportplätze auf dem Trubelandareal wird, gemäss Projekt des Büros schmidli architekten & partner AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz, datiert vom 6. November 2012, ein Baukredit von 880'000 Franken inkl. MWST beantragt. Die Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2013, Konto 342.5010.01.

Der Baukredit erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis November 2012) und der Bauausführung ergibt.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2013 die Zustimmung zu diesem Kreditbegehren.

Rafz, 16. Januar 2013

**Rechnungsprüfungskommission Rafz**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Karl Schweizer

Hans Jakob Urech

**2. Genehmigung eines Planungskredites von 270'000 Franken inkl. MWST für die Projektierung einer neuen 3-fach Sporthalle auf dem Schalmenackerareal.**

---

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung eines Planungskredites in Höhe von 270'000 Franken inkl. MWST für die Projektierung einer neuen 3-fach Sporthalle auf dem Schalmenackerareal, basierend auf den Grundlagen des Büros schmidli architekten & partner AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz, datiert vom 18. Oktober 2012 sowie dem Bericht sGrundlagenerarbeitung vom 5. Juni 2012%

**WEISUNG**

**Ausgangslage**

Im Juni 2012 hat der Gemeinderat den Schlusssentwurf der Grundlagenerarbeitung sSchulraumerweiterung und Neubau einer Sporthalle auf dem Schalmenackerareal% des Büros schmidli architekten & partner AG (sa&p), Tannewäg 26, 8197 Rafz, genehmigt. Zugleich wurde das Büro sa&p zur Ausarbeitung einer Planungskreditvorlage für den Neubau einer 3-fach Sporthalle, basierend auf der Grundlagenerarbeitung beauftragt.

Mitte Oktober 2012 unterbreitete das Architekturbüro dem Gemeinderat die Grundlagen für den Planungskredit der 3-fach Sporthalle zusammen mit einer Aufstellung der eingeholten Honorarofferten für den Planungskredit. Diese wurden vom Gemeinderat im Dezember 2012 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

**Neubau 3-fach Sporthalle**

Bauvorhaben

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Bau einer 3-fach Sporthalle mit einem mobilen Bühnensystem. Optional sollen die Mehrkosten für eine Variante mit Klappbühne anstelle des mobilen Bühnensystems ausgewiesen werden.

Die in der Grundlagenerarbeitung aufgeführten Aufwendungen für die Umgestaltung und Erweiterung der Aussenanlagen werden in einem separaten, vorgezogenen Geschäft (Optimierung und Sanierung Sportplätze auf dem Trubelandareal) abgehandelt. Betroffen vom Bau der Sporthalle, und damit Inhalt dieser Vorlage, sind lediglich das Verlegen des Beachvolleyballfeldes (Nr. 8 Bild unten) und die unmittelbar mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Umgebungsarbeiten (Parkplätze, Zugänge etc.).

## Standort



Aus der Grundlagenerarbeitung ging der Standort südlich der bestehenden Schulhausanlage Schalmacker als der Geeignetste hervor.

## Raumprogramm

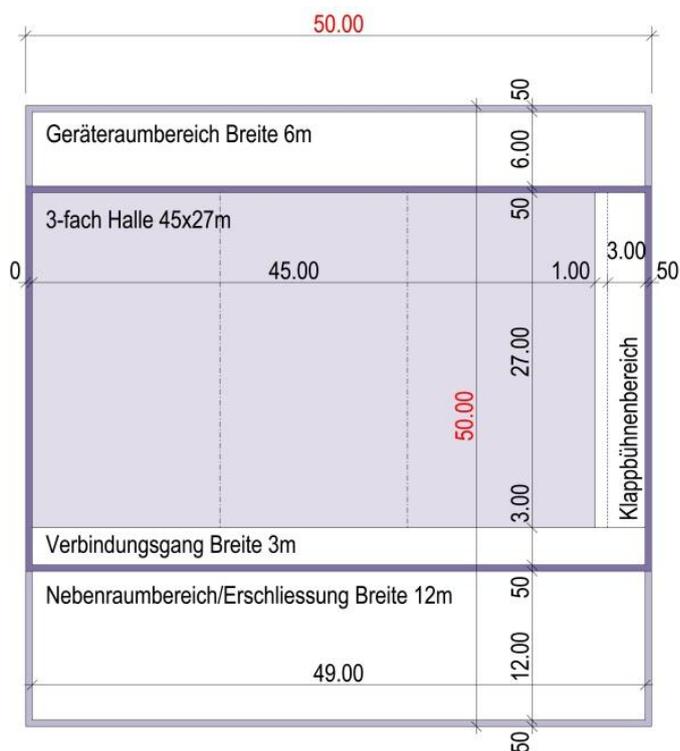
Kernstück des Bauvorhabens bildet die 27 m x 45 m grosse 3-fach Sporthalle, welche ergänzt wird mit einer einfachen Mehrzwecknutzungsmöglichkeit (Bühnensystem, Foyerinfrastrukturen).

Das Bauvorhaben beinhaltet die nachfolgenden Räume und Einrichtungen:

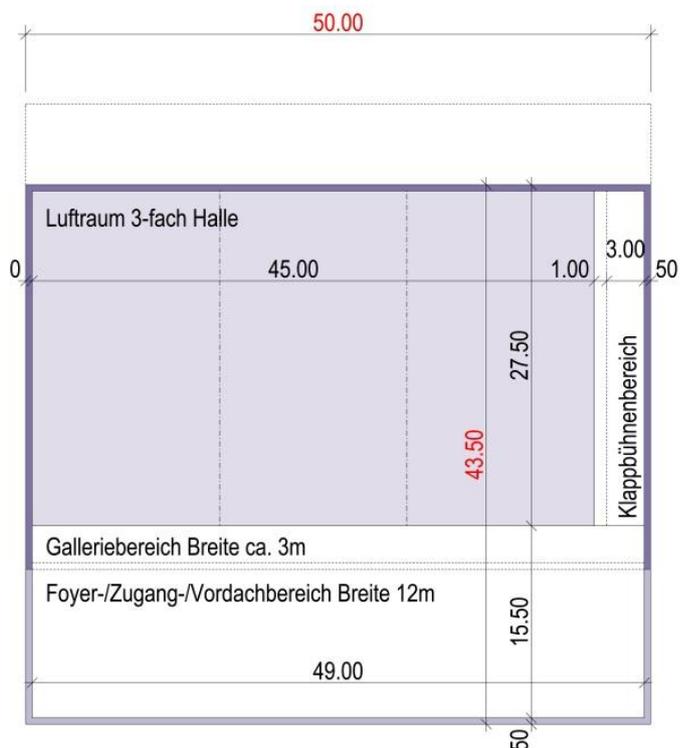
Raum Typ	Anzahl	Normen / Richtlinien	Nettofläche pro Einheit	Total Netto-nutzfläche	Min. Raumhöhe
Dreifach-Sporthalle	1	27 x 45 m	1215	1215	8
Klappbühnenbereich	1	200 m <sup>2</sup>	200	200	8
Geräteraum (6m x 45, durchgehend)	3	240 m <sup>2</sup>	90	270	2.6
Zuschauergalerie	1			ca. 240	4
Garderoben (Banklängen je 12 m)	6	20 m <sup>2</sup>	20	120	2.6
Duschen + Trockenzone	6	20 m <sup>2</sup>	20	120	2.6
WC-Anlagen Sportbetrieb	2	10 m <sup>2</sup>	10	20	2.6
Garderobe Lehrkräfte inkl. Dusche/WC	1	20 m <sup>2</sup>	20	20	2.6
Sanitätszimmer/Schiedsrichtergarderobe inkl. 1 Dusche)	1		126	12	2.6
Foyer/Garderobe kombiniert mit Eingangshalle des Schultraktes, hier nur Anteil Sporthalle, mit Theke/Office	1	70 m <sup>2</sup>	136	136	3
Reserveraum	1	72 m <sup>2</sup>	72	72	3
Stuhllager (500 Stühle)	1		24	24	2.6
Toilettenanlagen für 500 max. Besucher	5	5	25	25	2.6
IFTanlage					
Aussengeräteraum	1	20 m <sup>2</sup>	20	20	2.6
Küche auch für Vereine inkl. Lagerraum	1	40 m <sup>2</sup>	40	40	2.6
Putzraum	1	14 m <sup>2</sup>	10	10	2.6
Technik		nach Bedarf			
Büro Hauswartung / Vereinsnähe	1		14	14	2.6
Aussen-WC	1	3 m <sup>2</sup>	3	3	2.6
Erschliessungsflächen/Mauern	20 %			512	
Gedeckter Aussenraum für Mittags-tisch/Festbetrieb	1		50	57	2.6
<b>Total</b>				<b>3130 m<sup>2</sup></b>	

## Grobes Layout 3-fach Sporthalle

Untere Ebene:



Obere Ebene:



### Energie und Umwelt

Die Ausführung der Sporthalle erfolgt im Minergiestandard. In das Energiekonzept sollen ferner eine Solarenergienutzung, z.B. zu Gunsten der Holzwärmegenossenschaft Rafz, einbezogen werden.

### Grober Kostenrahmen

Der grobe Kostenrahmen (Größenordnung) für die 3-fach Sporthalle wurde mit ca. 8.9 Mio. Franken ermittelt. Derjenige für die Option Klappbühne mit ca. 0.9 Mio. Franken.

### Begleitung Planungsphase

Dem noch zu beauftragenden Planungsbüro wird eine Begleitgruppe aus ca. drei Vereinsvertretern und zwei bis drei Vertretern aus dem Gemeinderat und der Schulbehörde zur Verfügung gestellt.

### Zeitplan / Weiteres Vorgehen

Vorgehensweise: Vorprojektierung in Direktvergabe, danach öffentliches Vergabeverfahren

## Grober Zeitrahmen für die Planung und den Bau der Sporthalle:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Antrag Gemeindeversammlung: Planungskredit für die Projektausarbeitung (bereinigtes Vorprojekt) und die detaillierte Kostenschätzung als Grundlage für den Baukreditantrag: | 4. Februar 2013               |
| 2. Ausarbeitung Vorprojekt, detaillierte Kostenschätzung +/- 15 %:   | März bis Juli 2013            |
| 3. Vorberatende Gemeindeversammlung (Baukredit):   | Oktober 2013                  |
| 4. Baukreditantrag (Urnenabstimmung):  | Februar 2014                  |
| 5. Vergabeverfahren Generalplanerteam, öffentliche Ausschreibung im selektiven Verfahren (2-stufig):   | Frühling 2014 bis Herbst 2014 |
| 6. Ausarbeitung der Baueingabe, Ausführungsplanung, Kostenvoranschlag, Arbeitsvergaben:  | bis Anfang 2015               |
| 7. Bauausführung:  | Anfang 2015 bis Sommer 2016   |
| 8. Einweihung:   | Sommer 2016                   |

### Planungskredit

Der für die Planung (Schritt 2 Zeitplan) notwendige Planungskredit beruht zum Grossteil auf konkreten Offerten und setzt sich zusammen aus nachfolgenden Einzelpositionen:

• Architekt/Gesamtleiter	Fr. 115'000.--
• Bauingenieur	Fr. 28'000.--
• Elektroingenieur	Fr. 7'000.--
• Sanitäringenieur	Fr. 8'000.--
• Lüftungsingenieur	Fr. 8'000.--
• Heizungsingenieur	Fr. 8'000.--
• Energieingenieur	Fr. 15'000.--
• Bauphysiker, Budget	Fr. 10'000.--
• Landschaftsarchitekt	Fr. 15'000.--
• Diverses (Kopien, Spesen, Gebühren, Reserven, Rundung):	<u>Fr. 36'000.--</u>
Total Planungskredit exkl. MWST:	<u>Fr. 250'000.--</u>
• 8 % MWST	<u>Fr. 20'000.--</u>
Total Planungskredit inkl. MWST:	<u><u>Fr. 270'000.--</u></u>

## **Budget 2013**

In der Investitionsrechnung 2013, Konto 342.5030.00, Neubau Sporthalle, sind 400'000 Franken budgetiert.

Rafz, 11. Dezember 2012

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

**Behördliche Referentin: Hochbauvorsteherin H el ene Sigrist**

## **Abschied Rechnungspr ufungskommission vom 16. Januar 2013**

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates gepr uft.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Bau einer Dreifachsporthalle mit einem mobilen B uhnensystem. Optional sollen die Mehrkosten f ur eine Variante mit Klappb uhne anstelle des mobilen B uhnensystems ausgewiesen werden.

F ur die Projektierung einer neuen Dreifachturnhalle auf dem Schalmenackerareal, basierend auf den Grundlagen des B uros schmidli architekten & partner AG, Tannenw ag 26, 8197 Rafz, datiert vom 18. Oktober 2012 sowie dem Bericht sGrundlagenerarbeitung vom 5. Juni 2012%wird ein Planungskredit von 270'000 Franken inkl. MWST beantragt. Die Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung 2013, Konto 342.5030.00.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2013 die Zustimmung zu diesem Kreditbegehren.

Rafz, 16. Januar 2013

**Rechnungspr ufungskommission Rafz**

Der Pr asident:      Der Aktuar:

Karl Schweizer

Hans Jakob Urech

### **3. Vorberatung der Teilrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz.**

---

#### **VORBERATUNG**

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden nach Art. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung der allenfalls bereinigten Vorlage über die teilrevidierte GO findet an der Urne statt.

#### **WEISUNG**

##### **Ausgangslage**

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 von den Stimmberechtigten genehmigt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigte die GO am 3. Mai 2006. Die Inkraftsetzung erfolgte durch den Gemeinderat per 1. Juli 2006.

Der Gemeinderat und die Schulpflege diskutierten erstmals im Mai 2009 mit Vertretern der Ortsparteien über eine mögliche Anpassung gewisser Artikel der GO. Der Gemeinderat hielt fest, eine Überprüfung der GO auf die neue Legislaturperiode 2014 bis 2018 ins Auge zu fassen.

Anlässlich der Klausurtagung im Mai 2012 befasste sich der Gemeinderat intensiv mit der Revision der GO und entschied, eine Teilrevision der wichtigsten Bereiche durchzuführen. Ein erster Entwurf wurde den Ortsparteien und der überparteilichen Interessengemeinschaft puls8197 Mitte Juli 2012 sowie den Gemeindebehörden und Kommissionen zur Vernehmlassung zugestellt. Die Bevölkerung wurde in der Rafzer Weibel-Ausgabe vom August 2012 über die geplante Teilrevision informiert. Die Frist dauerte bis Ende August 2012, wobei sich alle Ortsparteien, puls8917 und eine Privatperson vernehmen liessen.

Die Vernehmlassungsantworten gliederten sich in Stellungnahmen zu den vom Gemeinderat beantragten Änderungen sowie zu neuen Anträgen seitens der Ortsparteien.

Mitte September 2012 nahm das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, zur teilrevidierten GO Stellung. Die im Vorprüfbericht erfolgten Bemerkungen und Hinweise wurden bei der Überarbeitung mitberücksichtigt.

An einem Informationsabend anfangs November 2012 mit Vertretern der Ortsparteien nahm der Gemeinderat zu den einzelnen Anträgen und Bemerkungen Stellung.

Die zusätzlichen Anträge der Grünliberalen Partei Rafzerfeld werden entweder durch übergeordnete Gesetzgebung geregelt oder dessen Kostenfolgen waren nicht abschätzbar. Deshalb wurden die Anträge nicht berücksichtigt.

## **Teilrevision Gemeindeordnung**

Folgende GO-Artikel sollen einer Teilrevision unterzogen werden:

### *Die Stimmberechtigten / Urnenwahlen und -abstimmungen*

- Art. 7 Urnenwahlen, Ziff. 1 und 2

Vorschlag Gemeinderat: heutige Regelung beibehalten, lediglich Anpassung Geschlechterbezeichnungen:

Ziff. 1: die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten

Ziff. 2: die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege

Variante: Wahl von fünf Gemeinderäten, wovon ein Mitglied von Amtes wegen im Rahmen der Konstituierung das Schulpräsidium übernimmt:

Ziff. 1: die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates

Ziff. 2: die Mitglieder der Schulpflege

### *Gemeindeversammlung*

- Art. 15 Wahlbefugnisse, Ziff. 1

Streichung der Wahl der kantonalen Geschworenen

- Art. 16 Allgemeine Kompetenzen, Ziff. 6, Buchst. i

Die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen obliegt neu der Gemeindeversammlung (siehe Art. 19 Ziff. 12 GO).

### *Gemeinderat*

- Art. 18 Zusammensetzung, Abs. 2

Vorschlag Gemeinderat: heutige Regelung beibehalten, lediglich Anpassung Geschlechterbezeichnungen:

Abs. 2: Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Variante: Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gemeinderates ist Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident, wobei Abs. 2 gleich lauten würde.

- Art. 19 Allgemeine Befugnisse, Ziff. 12

Die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen obliegt neu der Gemeindeversammlung (siehe Art. 16 Ziff. 6 Buchst. i GO).

- Art. 20 Wahlbefugnisse, Ziff. 2, Buchst. b  
Die Bezeichnung «Planungskommission» wird neu in «Planungs- und Energiekommission» umbenannt.
- Art. 25 Ressorts, Punkt Soziales  
Streichung der beiden Wörter «Vormundschaft» und «Pflegekinder» sowie Ergänzung mit dem Wort «Altersfragen».

### *Schulpflege*

- Art. 34 Zusammensetzung  
Vorschlag Gemeinderat: heutige Regelung beibehalten, lediglich Anpassung Geschlechterbezeichnungen:  
Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.  
Variante: Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gemeinderates ist Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege:  
Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die/der vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

### *Sozialbehörde*

- Art. 42 Zusammensetzung  
Vorschlag Gemeinderat: Beibehaltung der Anzahl Behördenmitglieder, obwohl die Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen aufgehoben und die Aufgaben bei der Sozialbehörde integriert werden sollen, lediglich Anpassung Geschlechterbezeichnungen:  
Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 43 Aufgaben, Abs. 1 und 2  
Abs. 1 neu: Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und Asylwesen und ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich. Zudem vertritt die Kommission die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens.  
Abs. 2 neu: Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

- Art. 44, Finanzielle Befugnisse, Ziff. 3

Erhöhung der finanziellen Kompetenzen:

Ziff. 3 neu: im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:

- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 70'000.--im Jahr;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 35'000.-- im Jahr.

#### *Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen (Aufhebung)*

- Art. 45 Zusammensetzung, Art. 46 Aufgaben und Art. 47 Finanzielle Kompetenzen

Aufhebung der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen, da deren Aufgaben in die Sozialbehörde integriert werden.

#### *Planungskommission (neue Bezeichnung: Planungs- und Energiekommission)*

- Art. 48 Planungskommission, Abs. 1 und 2

Abs. 1 neu: Die Planungs- und Energiekommission ist eine beratende Kommission. Der Gemeinderat legt die Mitgliederzahl (mindestens drei) fest und wählt die Mitglieder. Von Amtes wegen ist die Bauvorsteherin Präsidentin bzw. der Bauvorsteher Präsident der Kommission.

Abs. 2 neu: Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen und Anliegen betreffend der Orts-, Quartier- und Verkehrsplanung sowie des Energiestadt-Labels.

Abs. 3 neu: Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

#### *Kulturkommission (Aufhebung)*

- Art. 49 Kulturkommission

Die einzelnen Bereiche wie Ortsmuseum, Chronikstube, Redaktionsteam Rafzer Weibel und Gemeindebibliothek sind selbständig organisiert, weshalb die Kulturkommission aufgehoben werden kann.

## Synoptische Darstellung Änderungen Gemeindeordnungen mit Begründungen

Gemeindeordnung 12. Februar 2006	Teilrevision Gemeindeordnung (neu)
II DIE STIMMBERECHTIGTEN	II DIE STIMMBERECHTIGTEN
<i>Art. 7 Urnenwahlen</i>	<i>Art. 7 Urnenwahlen</i>
An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:	An der Urne werden auf <u>die</u> gesetzliche Amtsdauer gewählt:
<p>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates (ausgenommen das von der Schulpflege abgeordnete Mitglied);</p>	<p>Vorschlag Gemeinderat:</p> <p>1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;</p> <p>Variante:</p> <p>1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates;</p>
<p>2. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege;</p>	<p>Vorschlag Gemeinderat:</p> <p>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;</p> <p>Variante:</p> <p>2. die Mitglieder der Schulpflege;</p>
<p>3. die Mitglieder der Sozialbehörde (ausgenommen der vom Gemeinderat abgeordnete Präsident);</p>	<p>3. die Mitglieder der Sozialbehörde (Wegfall <del>ausgenommen</del> der vom Gemeinderat abgeordnete Präsident, da in Art. 42 geregelt);</p>
<p>4. die Mitglieder der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen (ausgenommen der vom Gemeinderat abgeordnete Präsident);</p>	<p>4. Aufhebung</p>
<p>5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>6. der Friedensrichter</p>	<p>6. unverändert</p>

#### Art. 7 Urnenwahlen, Abs. 1, Ziff. 1 und 2

Gemäss § 81 Abs. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege bzw. die Vertreterin des Gemeinderates Präsidentin der Schulpflege ist oder, dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident resp. die von den Stimmberechtigten gewählte Präsidentin der Schulpflege, von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.

Gemäss Art. 34 der geltenden GO nimmt der vom Volk gewählte Schulpräsident bzw. die vom Volk gewählte Schulpräsidentin von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. Diese seit rund acht Jahren bestehende Regelung hat sich bewährt, weshalb der Gemeinderat daran festhalten möchte. Alternativ könnte der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin im Rahmen der Konstituierung des Gemeinderates bestimmt werden.

Zwei Parteien unterstützen die heutige Variante und zwei Parteien sowie eine Privatperson, welche sich ebenfalls vernehmen liess, unterstützen die Wahl von fünf Mitgliedern des Gemeinderates, wobei ein Mitglied im Rahmen der Konstituierung als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident gewählt werden soll.

Der vorberatenden Gemeindeversammlung wird beantragt, die bestehende Regelung beizubehalten.

#### Art. 7 Urnenwahlen, Abs. 1, Ziff. 3

Ziff. 3 wird dahingehend angepasst, dass er in Klammer stehende Text ausgenommen der vom Gemeinderat abgeordnete Präsident%aufgehoben wird. In Art. 42 GO ist klar geregelt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialbehörde ein Mitglied des Gemeinderates sein muss.

#### Art. 7 Urnenwahlen, Abs. 1, Ziff. 4

Durch die Auflösung der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen bzw. deren Integration in die Sozialbehörde, muss die Behörde auch nicht mehr gewählt werden. Deshalb kann Ziff. 4 gestrichen werden.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
III GEMEINDEVERSAMMLUNG	III GEMEINDEVERSAMMLUNG
<i>Art. 15 Wahlbefugnisse</i>	<i>Art. 15 Wahlbefugnisse</i>
Die Gemeindeversammlung wählt offen:	Die Gemeindeversammlung wählt offen:
1. die kantonalen Geschworenen; 2. die Mitglieder des Wahlbüros.	Streichung Ziff. 1 1. die Mitglieder des Wahlbüros. (unverändert)

Art. 15 Wahlbefugnisse, Abs. 1 Ziff. 1

Die SVP Ortspartei wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass das Geschworenengericht per 1. Januar 2011 aufgehoben wurde, weshalb auch keine kantonalen Geschworenen mehr gewählt werden müssen. Ziff. 1 kann somit aufgehoben werden.

Seit 1. Januar 2011 gilt schweizweit eine einheitliche Strafprozessordnung, was u.a. dazu führte, dass die kantonalen Geschworenengerichte auf denselben Zeitpunkt hin aufgehoben wurden. Mit dieser zusätzlichen Anpassung der GO ist der Gemeinderat einverstanden.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
III GEMEINDEVERSAMMLUNG	III GEMEINDEVERSAMMLUNG
<i>Art. 16 Allgemeine Kompetenzen</i>	<i>Art. 16 Allgemeine Kompetenzen</i>
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich	6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich
	neu:
	i) Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen;
i) Zweckverbandsverordnungen;	neuer Buchstabe: j) Zweckverbandsverordnungen;
j) die Grundsätze für die Gebührenfestsetzung;	neuer Buchstabe: k) die Grundsätze für die Gebührenfestsetzung;

Erlass von Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen, Ergänzung von Art. 16, Ziff. 6 mit Buchst. i

Änderungen von Verordnungen von grundlegender Bedeutung, wozu auch Verordnungen über die Besoldungen und Behördenentschädigungen gehören, sind entsprechend dem Legalitätsprinzip grundsätzlich von der Gemeindeversammlung (Legislative) zu erlassen. Deshalb hat der Regierungsrat des Kantons Zürich Art. 19 Abs. 1 Ziff. 12 der heute gültigen GO nicht genehmigt. Die Politische Gemeinde Rafz wurde eingeladen, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung, die Kompetenz zum Erlass der erwähnten Verordnungen der Gemeindeversammlung (Art. 16 GO) einzuräumen.

Mit der nun anstehenden Teilrevision soll diese Änderung ebenfalls vollzogen werden.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
IV GEMEINDERAT	IV GEMEINDERAT
<i>Art. 18 Zusammensetzung</i>	<i>Art. 18 Zusammensetzung</i>
Abs. 2  Er besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat.	Abs. 2 neu, gilt für beiden Varianten:  Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Begründung siehe Art. 7 Urnenwahlen, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 GO.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
IV GEMEINDERAT	IV GEMEINDERAT
<i>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</i>	<i>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</i>
Der Gemeinderat ist zuständig für:	Der Gemeinderat ist zuständig für:
12. den Erlass von Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen;	Aufhebung Ziff. 12

Begründung der Änderung siehe Art. 16, Gemeindeversammlung, allgemeine Kompetenzen, Ziff. 6, Buchst. i GO.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
IV GEMEINDERAT	IV GEMENDERAT
<i>Art. 20 Wahlbefugnisse</i>	<i>Art. 20 Wahlbefugnisse</i>
2. wählt in freier Wahl:	2. wählt in freier Wahl:
b) die Mitglieder der Planungskommission;	Anpassung Bezeichnung: b) die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission;

### Umbenennung Planungskommission in Planungs- und Energiekommission

Am 26. Oktober 2010 durfte die Politische Gemeinde Rafz das Label «Energistadt» in Empfang nehmen. Mit GRB Nr. 16 vom 25. Januar 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Planungskommission, nebst der Beratung des Gemeinderates in orts- und quartierplanrechtlichen Fragen, auch für Fragen und Anliegen rund um das Energistadt-Label zuständig sein soll. Zugleich wurde die Planungskommission in Planungs- und Energiekommission umbenannt. Dies soll nun auch in der GO vollzogen werden.

Dem Wunsch gewisser Ortsparteien, den Bereich «Verkehr» im Namen zu führen, kommt der Gemeinderat dahingehend nach, dass in Art. 48, wo die Planungskommission aufgeführt ist, bei den Aufgaben der Bereich «Verkehr» mit aufgeführt wird.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
IV GEMEINDERAT	IV GEMENDERAT
<i>Art. 25 Ressorts</i>	<i>Art. 25 Ressorts</i>
Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:	Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziales Fürsorge, Vormundschaft, Zusatzleistungen, Pflegekinder, Suchtprobleme, Alimentenbevorschussung;</li> </ul>	Anpassung Tätigkeitsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziales Fürsorge, Zusatzleistungen, Suchtprobleme, Alimentenbevorschussung, Asylwesen und Altersfragen;</li> </ul>

## Anpassung Tätigkeitsgebiet Soziales

Da mit dem neuen Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht die Vormundschaft und Pflegekinderaufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zugewiesen wird, sieht der Gemeinderat keinen Grund, in der GO weiter darauf hinzuweisen. Dies führt nur zu Verwirrungen. Ab 1. Januar 2013 ist die KESB Bülach Nord mit Sitz in Bülach für die Besorgung von sämtlichen vormundschaftlichen Belangen der Gemeinde Rafz zuständig. Ergänzt wird das Tätigkeitsgebiet mit *sAsylwesen% und sAltersfragen%*

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
Schulpflege	Schulpflege
<i>Art. 34 Zusammensetzung</i>	<i>Art. 34 Zusammensetzung</i>
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Vorschlag Gemeinderat:  Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsident bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.  Variante:  Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die/der vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Begründung siehe Art. 7 Urnenwahlen, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 GO.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
Sozialbehörde	Sozialbehörde
<i>Art. 42 Zusammensetzung</i>	<i>Art. 42 Zusammensetzung</i>
Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Anpassung Geschlechterbezeichnungen: Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Anpassung der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde

Verschiedene Parteien sind der Meinung, dass die neu zu bildende Sozialbehörde aus mehr als den vom Gemeinderat vorgeschlagenen vier Mitgliedern zusammengesetzt sein sollte, da die Arbeit sonst nicht zu bewältigen wäre.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass fünf Behördenmitglieder inkl. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, ausreichend sind. Die Behörde ist für die strategische Führung zuständig, der operative Bereich sollte mehrheitlich in der Heim- und Gemeindeverwaltung ausgeführt werden können. Der Gemeinderat wie auch die Schulpflege weisen ebenfalls nur fünf Mitglieder auf. Gerade bei der Schulpflege hat sich gezeigt, dass eine Reduktion auf fünf Mitgliedern ohne Weiteres möglich ist.

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
Sozialbehörde	Sozialbehörde
<i>Art. 43 Aufgaben</i>	<i>Art. 43 Aufgaben</i>
Abs. 1 Der Sozialbehörde steht nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbständige Verwaltungsbefugnis zu; im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften verfügt sie auch über die entsprechende Strafbefugnis.	neu:  Abs. 1 Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und Asylwesen und ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich. Zudem vertritt die Kommission die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens.
Abs. 2 Die Sozialbehörde besorgt insbesondere die Sozialhilfe, das Vormundchaftswesen, die Pflegekinderaufsicht und das Asylwesen. Für weitere Aufgabengebiete kann der Gemeinderat die Sozialbehörde als ausführendes Organ einsetzen.	neu:  Abs. 2 Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
<i>Art. 44 Finanzielle Befugnisse</i>	<i>Art. 44 Finanzielle Befugnisse</i>
Ziff. 3 Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:  a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr;  b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 25'000.-- im Jahr.	neu:  Ziff. 3 Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:  a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 70'000.-- im Jahr;  b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 35'000.-- im Jahr.

## Aufgaben und finanziellen Kompetenzen Sozialbehörde sowie Integration der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen

Nach Art. 43 Abs. 2 GO besorgt die Sozialbehörde insbesondere die Sozialhilfe, das Vormundschafswesen, die Pflegekinderaufsicht und das Asylwesen.

Der Bund hat am 19. Dezember 2008 eine Änderung des Zivilgesetzbuches beschlossen (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). Kernstück ist die Professionalisierung der Behördenorganisation. Neu muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Fachbehörde sein, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und in der die Kernkompetenzen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie vertreten sind. Der Inkraftsetzungstermin der beschlossenen Änderungen wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2013 festgelegt.

Am 25. Juni 2012 hat der Kantonsrat das entsprechende Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beschlossen.

Zur Aufgabenerfüllung haben sich alle Gemeinden im Bezirk Bülach in zwei Kreise zusammengeschlossen. Die Sitzgemeinden der Kreise bilden die Gemeinden Bülach (Bülach Nord) und Opfikon (Bülach Süd). Am 12. Juli 2011 hat der Gemeinderat - nach Anhörung der Sozialbehörde - in einem Grundsatzentscheid dem Anschluss der Politischen Gemeinde Rafz an den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Nord zugestimmt. Sämtliche anderen, angeschlossenen Gemeinden haben hierfür ebenfalls einen Beschluss gefasst, welcher beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht wurde. Sobald die definitive gesetzliche Grundlage besteht, wird der Regierungsrat über die Genehmigung der Kreisbildung entscheiden.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 hat der Gemeinderat dem Anschluss der Politischen Gemeinde Rafz an den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Bülach Nord zugestimmt und wird den Anschlussvertrag mit der Sitzgemeinde Bülach unterzeichnen.

Beim Wegfall der derzeit 50 vormundschaftlichen Massnahmen reduzieren sich die Aufgaben der Sozialbehörde um gegen 40 bis 50 %. Die vormundschaftlichen Massnahmen weisen ganz klar den grössten Anteil am Tätigkeits- und Aufgabengebiet der Sozialbehörde auf.

Die Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen wird operativ durch die Heimleitung inkl. Sekretariat unterstützt. Durch den Wegfall des Vormundschafswesens und der Pflegekinderaufsicht, welche neu in der Zuständigkeit der KESB liegen werden, erscheint ein Zusammenschluss der Sozialbehörde mit der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen zu einer Kommission sinnvoll und zweckmässig.

Der Präsident der Sozialbehörde und der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen, Sozialvorstand Rudolf Baur, hat die Behördenmitglieder mündlich über die geplante Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die beiden Kommissionen begrüssen diesen Schritt.

Die Sozialbehörde übernimmt die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims Peteracker von der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen. Zudem vertritt die Kommission die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Die Behörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und besteht aus vier Mitgliedern. Laut § 56 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) führt ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft bzw. des Gemeinderates von Amtes wegen den Vorsitz. Somit besteht die Sozialbehörde insgesamt aus fünf Mitgliedern.

Dadurch können die Art. 45 bis 47 in der GO, welche die Zusammensetzung, Aufgaben und finanziellen Kompetenzen der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen regeln, aufgehoben werden. Im Gegenzug werden die Aufgaben der neuen Sozialbehörde in Art. 43 aufgeführt.

In der Vergangenheit hat sich auch gezeigt, dass die finanziellen Kompetenzen der zuständigen Behörde für das Alters- und Pflegeheim eher knapp bemessen sind und deshalb, im Zuge der Zusammenlegung der beiden Behörden, moderat erhöht werden sollen (Art. 44 Ziff. 3).

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen	Aufhebung Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen
<i>Art. 45 Zusammensetzung</i>	Aufhebung Art. 45
Die Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied ist von Amtes wegen Präsident.  Der Heimleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Aufhebung

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
<i>Art. 46 Aufgaben</i>	Aufhebung Art. 46
<p>Die Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich (inkl. Anstellung Kadermitarbeiter).</p> <p>Sie vertritt die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens.</p> <p>Der Heimleiter ist für die operative Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich. Er ist insbesondere für die Anstellung des Heimpersonals (ohne Kadermitarbeiter) zuständig.</p>	Aufhebung
<i>Art. 47 Finanzielle Kompetenzen</i>	Aufhebung Art. 47
<p>Der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- pro Jahr;</li> <li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 25'000.--im Jahr.</li> </ol> </li> </ol>	Aufhebung

Begründung siehe Punkt sAufgaben und finanziellen Kompetenzen Sozialbehörde sowie Integration der Behörde für Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen%

Gemeindeordnung 12. Februar 2006	Teilrevision Gemeindeordnung (neu)
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
<i>Art. 48 Planungskommission</i>	neue Bezeichnung: <i>Art. 45 Planungs- und Energiekommission</i>
<p>Abs. 1 Die Planungskommission besteht aus dem Bauvorstand als Präsident sowie vier Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden.</p> <p>Abs. 2 Die Kommission berät den Gemeinderat in orts- und quartierplanrechtlichen Fragen.</p>	<p>neu:</p> <p>Abs. 1 Die Planungs- und Energiekommission ist eine beratende Kommission. Der Gemeinderat legt die Mitgliederzahl (mindestens drei) fest und wählt die Mitglieder. Von Amtes wegen ist die Bauvorsteherin bzw. der Bauvorsteher Präsident der Kommission.</p> <p>Abs. 2 Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen und Anliegen betreffend der Orts-, Quartier- und Verkehrsplanung sowie des Energiestadt-Labels.</p> <p>Abs. 3 Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.</p>

Begründung siehe Punkt sUmbenennung Planungskommission in Planungs- und Energiekommission%

<b>Gemeindeordnung 12. Februar 2006</b>	<b>Teilrevision Gemeindeordnung (neu)</b>
V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN	V SPEZIALVERWALTUNGSBEHÖRDEN
<i>Art. 49 Kulturkommission</i>	Aufhebung Art. 49
Die Kulturkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Kulturkommission ist zuständig für das Ortsmuseum, die Chronikstube, den Rafzer Weibel und die Gemeindebibliothek im Rahmen der delegierten Aufgaben und Kompetenzen.	Aufhebung

### Aufhebung der Kulturkommission

Nach Art. 49 GO besteht die Kulturkommission aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Kulturkommission ist zuständig für das Ortsmuseum, die Chronikstube, den Rafzer Weibel und die Gemeindebibliothek im Rahmen der delegierten Aufgaben und Kompetenzen.

In der Kulturkommission sind heute der Gemeindepräsident, der Präsident der Kommission für Ortsgeschichte, der Leiter des Ortsmuseums, die Leiterin des Redaktionsteams Rafzer Weibel und die Leiterin der Gemeindebibliothek vertreten.

Da für einzelnen Bereiche wie das Ortsmuseum und die Chronikstube bereits heute eigene Kommissionen bestehen und auch das Redaktionsteam Rafzer Weibel sowie die Gemeindebibliothek selbständig organisiert sind, macht es keinen Sinn, die Kulturkommission weiterhin bestehen zu lassen. Die Kommissionsmitglieder teilen die Haltung des Gemeinderates. Deshalb soll Artikel 49 aus der GO gestrichen werden, damit sich die Kommission offiziell auflösen kann.

### **Terminplan**

Der Gemeinderat sieht vor, die teilrevidierte GO nach erfolgter Vorberatung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Februar 2013, den Stimmberechtigten am Sonntag, 9. Juni 2012 (eidgenössischer und kantonaler Abstimmungstag) an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten.

## **Erwägungen**

Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) besagt, dass die Gemeinde ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der GO regelt. Nach Abs. 2 wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen. Zudem bedarf sie der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 GO unterstehen der Erlass und die Änderung der GO der Urnenabstimmung. Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden nach Art. 11 GO in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigten Vorlagen erfolgt an der Urne.

Rafz, 11. Dezember 2012

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

**Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Jürg Sigrist**

## **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Beim Geschäft «Vorberatung Teilrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz» verzichtet die RPK auf eine Stellungnahme.